

07-10

MIGROS

Migros-Genossenschafts-Bund

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Reg.Nr.	501
Eingang:	
- 2. April 2008	
an:	Add

Ha
Szo
pie
lad

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

Ort/Datum Zürich, 28. März 2008
Kontakt Jürg Maurer, Direktwahl 044 277 25 75
Betreff **Stellungnahme Migros zum Vorentwurf des Gesetzgebungsprojektes „Swissness“**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ Stellung nehmen zu können.

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen, begrüßen wir die Bestrebungen in diesem Bereich der Gesetzgebung. Wir haben allerdings erhebliche Vorbehalte, was die Umsetzbarkeit im Lebensmittelbereich (Art. 48 E-MSchG) betrifft und nehmen dazu ausführlich Stellung.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Migros-Genossenschafts-Bund

Herbert Bolliger
Präsident der Generaldirektion

Walter Huber
Leiter Departement Industrie

Beilage: Stellungnahme der Migros zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Stellungnahme der Migros zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz von öffentlichen Wappen (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“)

A. Grundsätzliches

Grundsätzlich anerkennen wir die Bemühungen, mit dem Revisionsprojekt eine gewisse Verwilderung im Bereich Swissness zu beseitigen und juristisch Klarheit zu schaffen. Durch die Vorlage wird das Schutzniveau schweizerischer Herkunftsangaben definiert und die Nutzung der schweizerischen Hoheitszeichen präzisiert und sachgerecht liberalisiert. Durch die Schaffung der Möglichkeit der Eintragung von registrierten AOC/IGP-Bezeichnungen als Garantie- und Kollektivmarke wird auch der Schutz im In- und Ausland ausgebaut. Insgesamt wird mit der neuen Vorlage daher versucht, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Für uns nicht akzeptierbar sind jedoch Regelungen in Art. 48 E-MschG. Vor allem dazu werden im Folgenden Stellung nehmen.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Wappenschutzgesetzes wird mit dem neuen Entwurf eine Grundlage für die längst gelebte wirtschaftliche Realität sowie eine sachgerechte Differenzierung zwischen dem den schweizerischen Behörden vorbehaltenen Wappen und dem Schweizerkreuz/ -Fahnen geschaffen.

Unsere Bemerkungen unter dem Punkt B.) zu den einzelnen Bestimmungen sind stark auf den Lebensmittelbereich fokussiert. Wir weisen aber darauf hin, dass auch Industrieprodukte betroffen sein können. Hier ist die Migros mit der M-Watch betroffen. Mit diesen Schweizer Uhren ist die Migros seit 25 Jahren stark im mittleren Preissegment vertreten. Wir teilen daher die Befürchtungen der IG Swiss Made und schliessen uns deren Eingabe in diesen Punkten an.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

B.1 Art. 48 E-MschG (Bedenken für Lebensmittel)

Diese neue Regelung für die Herkunftsangabe für Waren trägt den besonderen Gegebenheiten der Nahrungsmittel nicht Rechnung. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Fehlende inländische Rohstoffe bzw. nur beschränkte Verfügbarkeit von inländischen Rohstoffen

Aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz gewisse landwirtschaftliche Rohstoffe überhaupt nicht oder nur limitiert verfügbar sind, werden zahlreiche als typisch schweizerisch geltende Nahrungsmittel gezwungenermassen mit ausländischen Rohstoffen hergestellt. Oft fällt bei diesen Produkten ein sehr hoher Anteil der Produktionskosten auf die Rohstoffe. Zu nennen sind Beispiele wie Kaugummi, Schokolade, Kaffee, Teigwaren, Suppen, Trockenfleischprodukte oder „Birchermüesli“.

Zum Beispiel kaufen deutsche Kundinnen und Kunden sehr gerne Schweizer Kaffee in der Migros. Jedermann ist klar, dass der Kaffee weder in der Schweiz wächst noch hier geerntet wurde. Tatsache ist, dass durch die Auswahl der passenden Bohnenqualität und die entsprechenden Veredelungsprozesse die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt werden.

MIGROS

Ein weiteres Beispiel ist das „Fribourger Möckli“ das aus Rindfleisch hergestellt wird. Das Rohmaterial stammt dabei aufgrund der fehlenden oder nur begrenzten Verfügbarkeit in der Schweiz teilweise aus dem Ausland. Wertmässig kann dies einen Anteil von über 50% der Herstellkosten ausmachen. Entscheidend ist aber das typisch schweizerische Produktionsverfahren – kurz das mitunter auf langer Erfahrung beruhende Knowhow der Hersteller -, das auch hier die wesentlichen Eigenschaften des Produktes prägt.

Ein starres und undifferenziertes Festhalten an der in Art. 48 E-MSchG vorgeschlagenen Regelung würde absurderweise dazu führen, dass ein Birchermüesli oder ein in der Schweiz gerösteter, veredelter und abgepackter Kaffee nicht mehr als „in der Schweiz produziert“ verkauft werden dürfte. Vor einem solchen Hornberger Schiessen möchten wir in aller Form warnen.

- **Existenz einer seit langer Zeit bestens etablierten und akzeptierten und sehr differenzierten lebensmittelrechtlichen Regelung:**

Die Vorlage bezweckt eine Verbesserung des Schutzes vor täuschenden (Herkunftsangaben). Der Täuschungsschutz ist im Lebensmittelrecht mittels der aktuellen Regelung in Art. 15 und 16 LKV (Deklaration der Rohstoffe, Deklaration des Produktionslandes) aber bereits umfassend und differenziert geregelt. Die Schokoladen sind sogar als Spezialfall in der Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse in zusätzlich differenzierter Weise geregelt (Art. 53 Abs. 3).

Insofern wird das Produktionsland in Art. 15 LKV im Detail definiert und bezieht sich in erster Linie auf den Herstellungsprozess und knüpft insbesondere an den letzten entscheidenden Verarbeitungsschritt an, welcher dem Erzeugnis die Sachbezeichnung gemäss Lebensmittelrecht gibt. Für den Fall, dass die Herkunft massgeblicher Rohstoffe (Wertanteil mehr als 50%) nicht mit dem Produktions- bzw. Herkunftsland übereinstimmt, schreibt Art. 16 LKV vor, dass die Rohstoff-Herkunft im Zutatenverzeichnis gesondert und zusätzlich deklariert werden müssen. Somit wird jeglicher Täuschung effizient vorgebeugt und maximale Transparenz erreicht.

Die genannten, bereits bestehenden lebensmittelrechtlichen Regelungen erscheinen uns viel differenzierter und daher sachgerechter als die pauschale Wertgrenzen-Bestimmung in Art. 48 E-MSchG und daher vorzuziehen. Entsprechend soll den Spezialnormen im Lebensmittelrecht gegenüber den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz der Vorrang eingeräumt werden.

- **Grundsatz-Problematik der genau quantifizierten Wertgrenze von 60% für Lebensmittel:**

Gerade im Bereich von Lebensmitteln fallen bei verarbeiteten Produkten die Rohstoffkosten regelmässig sehr stark ins Gewicht, so dass in den meisten Fällen die Rohstoffkosten 60% der gesamten Herstellkosten ausmachen oder gar übersteigen. Wenn auch die inländische Verarbeitungsindustrie soweit möglich inländische Rohstoffe berücksichtigt, so ist sie doch in vielen Fällen auf Importrohstoffe angewiesen:

- sofern die betreffenden Rohstoffe in der Schweiz überhaupt nicht produziert werden (Kaffee, Kakaobohnen, Hartweizen für Teigwaren, Trockenfrüchte in Müesli etc.) oder
- die Verfügbarkeit limitiert ist und Ergänzungsimporte notwendig sind (bspw. Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse, Trockenfleisch, Brotgetreide).

Zudem kann die Versorgungssituation infolge Witterungsbedingungen/ Embargos etc. kurzfristig ändern und zur Folge haben, dass innert Tagen auf eine Rohstoffbeschaffung aus dem Ausland umgestellt werden muss.

MIGROS

Problematisch ist dabei dann insbesondere, dass im Zeitpunkt des Drucks der Verpackungsmaterialien oft gar nicht voraussehbar ist, wie die inländische Rohstoffverfügung sein wird und daher nicht abschätzbar ist, ob das betreffende Produkt der geforderte 60%-Wertanteil im Inland erfüllt.

Diese Unsicherheit und fehlende Voraussehbarkeit ist aber im Wirtschaftsleben ausgesprochen unpraktikabel. D.h. bei sturem Festhalten an dieser 60%-Wertgrenze könnte die absurde Situation eintreten, dass eine Rösti, soweit schweizerische Kartoffeln als Rohmaterialien verwendet wurden, als schweizerisches Produkt verkauft werden kann; ein andermal, wenn infolge Ernteausfall auf ausländische Kartoffeln ausgewichen werden muss, das Produkt als „ausländisch“ deklariert werden muss.

- **Starke Schwankungen der Rohstoff-Preise**

Ein weiterer Problemkreis besteht darin, dass viele Rohstoffpreise starken Schwankungen unterworfen sind. Insofern besteht die Gefahr, dass nicht voraussehbare, erhebliche Preissteigerungen während einer Produktionsperiode u. U. dazu führen könnten, dass eine – vormals erreichte - 60%-Wertschwelle plötzlich nicht mehr erreicht werden kann und das betroffene Produkt als ausländisch deklariert werden und die Verpackung kurzfristig geändert werden müsste.

- **Auffangkriterium nach Art. 48 Abs. 5 MSchG**

Angesichts der obengenannten Schwierigkeiten käme wohl dem Auffangtatbestand nach Absatz 5 eine unverhältnismässig wichtige Bedeutung zu. Was die konkrete Anwendung dieses Tatbestandes dann aber im Einzelfall betrifft, so ist davon auszugehen, dass die Berufung auf diesen Artikel ausgesprochen umständlich und unpraktikabel würde, da der Gewerbetreibende für seine Legitimation aufwändige und kostspielige Meinungsumfragen liefern müsste. Zudem wäre eine Gleichbehandlung und rechtsgleiche Anwendung in Frage gestellt und ein gewisses Willkürpotential gegeben. Schliesslich ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung und Auslegung wieder die bereits genannten lebensmittelrechtlichen Kriterien zu Rate gezogen würden, womit wir in letzter Konsequenz wieder einen Verweis auf die Deklarationsbestimmungen in Art. 15 und 16 LKV hätten.

- **Naturprodukte**

Bei den pflanzlichen Produkten sieht der Entwurf das Kriterium vor, dass das Produkt vollständig am Ort der Herkunft gewachsen sein muss. Diese Anforderung erachten wir indes klar als zu streng und zu limitierend an; entspricht doch der Realität, dass gerade bei Blattgemüse die Setzlinge meist importiert werden und daher die Kriterien an die Schweizer Herkunft nicht erfüllen würden. Eine differenzierte und sachgerechte Lösung sieht schon heute das Lebensmittelrecht, Art. 15 Abs. 2 LKV vor, indem ein pflanzliches Erzeugnis als in der Schweiz produziert gilt, wenn es hier geerntet worden ist. Diese Lösung ist u.E. vorzuziehen.

- **Verhältnis zu geschützten geografischen Angaben (GGA)**

Auch bei den registrierten geografischen Angaben (GGA) führt die rigide Anwendung eines fix festgelegten Mindestanteils der Herstellungskosten in der Schweiz zu Schwierigkeiten und Widersprüchen: Gerade bei der aktuell als GGA eingetragenen Angabe „Bündnerfleisch“ ist es faktisch gar nicht möglich, genügend Rinder im Bündnerland aufzuziehen, um die grosse Nachfragemenge der Bündnerfleischproduzenten decken zu können. Nichts desto Trotz handelt es sich bei „Bündnerfleisch“ aber zweifelsfrei um eine traditionelle und anerkannte Schweizerische Spezialität. Nach der neuen Regelung in Art. 48 E-MSchG dürfte aber für Bündnerfleisch – selbst wenn es das Pflichtenheft der GGA erfüllt - die „Herkunft Graubünden“ oder die „Herkunft Schweiz“ oder das Schweizerkreuz nicht mehr verwendet werden, was zu widersprüchlichen und nicht sachgerechten Lösungen führen würde. Dies ist für uns nicht akzeptabel.

B.2 Art. 48 E-MSchG (Generelle Bedenken)

- Forschungs- und Entwicklungskosten

Gemäss den bundesrätlichen Erläuterungen sollen die Forschungs- und Entwicklungskosten in die massgebenden Herkunftskosten mit einberechnet werden, was wir grundsätzlich sehr begrüssen. Problematisch ist dabei aber, dass sich in der Realität die bei einem Unternehmen anfallenden Forschungs- und Entwicklungskosten nicht auf einzelne Produkte herunterbrechen lassen und insofern nicht oder nur annäherungsweise bei einzelnen Produkten quantitativ in die Kalkulation der Herstellungskosten einberechnet werden können.

- Verpackungskosten

Es ist u.E. nicht adäquat, die Verpackungskosten in die Berechnung der massgebenden Herstellungskosten mit ein zu beziehen. Denn für die Konsumentinnen und Konsumenten ist ausschliesslich das Produkt als solches für den Kaufentscheid relevant. Die Herkunft der Umverpackung oder des Produktebehältnisses spielt nur eine marginale Rolle. Gerade bei Kosmetikprodukten (Gesichtscremen, Zahnpasten etc.) oder Lebensmittel (Biscuits, Mineralwasser, Milchprodukte, Schokolade etc.) interessiert den Konsumenten einzig die Herkunft des Kernproduktes als solches. Ob die in der Schweiz produzierte Augencreme oder die in der Schweiz gebackenen Biscuits oder das im Wallis gewonnene Mineralwasser in einem Behältnis bzw. einer Umverpackung abgepackt ist, welche im Ausland hergestellt worden ist, ist für den Konsumenten schlicht nicht massgebend und beeinflusst seinen Kaufentscheid in keiner Weise.

Daher würde es zu ausgesprochen stossenden und sehr unbefriedigenden Resultaten führen, wenn im Ausland produzierte – im Verhältnis zum Kernprodukt relativ kostspielige - Verpackungen dazu führen würden, dass ein vollständig im Inland produziertes Produkt wegen seiner Verpackung nicht als schweizerisch deklariert werden dürfte.

- Anerkennung ausländischer Herkunftsangaben

Gemäss Abs. 6 sollen ausländische Herkunftsangaben in der Schweiz anerkannt werden, sofern diese die gesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landes erfüllen. Da diese Regelung aber faktisch einer sehr weitgehenden und nur einseitigen Anerkennung (die Schweiz geniesst ja kein Gegenrecht) von ausländischen Herkunftsregelungen gleichkommt und nicht mal auf die Verkehrsauffassung abstützt, ist sie u.E. nicht adäquat.

C. Anträge MIGROS

C.1 Änderung von Art. 48 Abs. 2 E-MSchG:

„Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens **50 Prozent** der Herstellungskosten anfallen. Nicht als Herstellungskosten gelten namentlich die Kosten für den Vertrieb der Ware, wie für Marketing- und Kundenservice **sowie die Verpackungskosten**“.

C.2 Ergänzung von Art. 48 E-MSchG mit einem neuen Absatz:

„Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind. Für diese gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung“.